

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1916)
Heft: 10

Vereinsnachrichten: Aus den Vereinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. in allen Organisationen, beruflichen, feministischen etc., eine starke Bewegung hervorzurufen zu Gunsten gleicher Löhne, um von ihren Regierungen beim Friedensschluss zu erreichen: dass internationale Vereinbarungen getroffen werden, die innerhalb einer gewissen Frist in Kraft treten und dem folgenden Grundsatz Nachachtung verschaffen:

Der Lohn muss für eine bestimmte Arbeit völlig unabhängig sein vom Geschlecht des ausführenden Arbeiters.“

Prämierung treuer Dienstboten und Angestellter durch den Schweiz. Gemeinnützigen Frauenverein.

(Eingesandt.) Der Schweiz. gemeinnützige Frauenverein ladet die Herrschaften aller Landesteile ein, ihre treuen, langjährigen Dienstboten und Angestellten zur diesjährigen Prämierung anzumelden.

Fünf Dienstjahre bei derselben Herrschaft berechtigen zum Diplom, zehn Dienstjahre zur silbernen Brosche oder Anhänger und zwanzig Dienstjahre zur silbernen Uhr.

Die beiden ersten Prämien werden den Mitgliedern des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins unentgeltlich verabfolgt; die silberne Uhr gegen einen kleinen, je nach der Dauer der Mitgliedschaft der Hausfrau festgesetzten Beitrag in den Prämierungsfonds. Nichtmitglieder des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins können ihre Dienstboten ebenfalls prämieren lassen, haben aber für alle drei Prämien einen Beitrag in den Prämierungsfonds zu entrichten. Die Prämierung findet jeweilen nur auf Weihnachten statt.

Die Anmeldungen sind an die Sektionspräsidentinnen zu richten. An Orten, wo keine Sektion des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins besteht, ist die Anmeldung direkt an die Präsidentin der Prämierungskommission, Frau Hauser-Hauser in Luzern zu richten. Nach dem 31. Oktober 1916 werden keine Anmeldungen mehr für die Prämierung auf Weihnachten 1916 entgegengenommen.

Es sind seit der Einführung der Prämierung über 11000 Prämien vom Schweiz. gemeinnützigen Frauenverein verabfolgt worden. Es ist zu hoffen, dass auch dieses Jahr wieder eine grosse Anzahl treuer Dienstboten und Angestellter durch diese öffentliche Anerkennung erfreut werde.

In Zürich sind die Anmeldungen zu richten an Fräulein A. Fries, Gemeindestr. 26, Zürich 7, Aktuarin der Sektion Zürich.

Lehrerinnen im Kanton Zürich.

Wir haben s. Z. mitgeteilt, dass die Aufsichtskommission des Lehrerseminars in Küsnacht dem Erziehungsrate den Antrag gestellt hatte, es sollten in das staatliche Seminar keine Mädchen mehr aufgenommen werden. Diesem Antrag trat der Lehrerconvent des Seminars entgegen, und die Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins petitionierte in gleichem Sinne. Kürzlich wurde nun in der Presse mitgeteilt, dass der Erziehungsrat den Antrag der Aufsichtskommission abgelehnt habe und zwar mit der Begründung, ein Ausschluss der Mädchen nur aus dem Seminar Küsnacht würde die Verhältnisse nicht bessern, da sie ja im stadt-zürcherischen Lehrerinnenseminar oder an der Universität ausgebildet werden könnten. Sollte es einmal dazu kommen, die Mädchen vom Lehramt auszuschliessen oder nur noch eine beschränkte Zahl aufzunehmen, so müsse dies in allen Bildungsanstalten in gleicher Weise geschehen!! Will man im Kanton Zürich reaktionär werden? Daran glauben wir noch lange nicht.

Aus den Vereinen.

Union für Frauenbestrebungen, Zürich. Mit dem September haben die Monatsversammlungen ihren Anfang genommen, zu denen immer eine persönliche Einladung ergeht; doch sollen auch diesen Winter durch Inserate im „Tagblatt“ weitere Kreise, welche Interesse an unserer Arbeit haben, regelmässig Kenntnis davon erhalten.

Die erste Sitzung war hauptsächlich internen Angelegenheiten gewidmet. Zu verschiedenen Mitteilungen des Verbandes wie des Bundes musste Stellung genommen werden. Im Mittelpunkt der Diskussion stand das Postulat der „freiwilligen Bürgerinnenprüfungen“, welches am 15. Oktober in Genf (s. Programm 1. Seite) durchbesprochen und hoffentlich zum Beschluss erhoben werden soll. Die Ausführungen von Fr. Eberhard hätten es verdient, dass mehr Zuhörerinnen anwesend gewesen wären, dies um so mehr, als ja wohl wenigen vergönnt sein wird, die Referate in Genf zu hören. Immerhin sollten sich's Alle, welche irgendwie können, zur Pflicht machen, der Einladung der Genferinnen Folge zu leisten.

S. G.

Vor drei Jahren feierte der **Frauenbund Winterthur** sein 25jähriges Bestehen. Es wurde damals leider versäumt, an dieser Stelle auf den Jubiläumsbericht aufmerksam zu machen, und wir wollen es heute nachholen, da die Haushaltungsschule des Frauenbund auf einen 25-jährigen Betrieb zurückblicken kann.

„Denn Bewegung allein ist Leben“, heisst es am Schlusse des Berichtes, der einen Überblick über die 25jährige Tätigkeit des Frauenbundes Winterthur gibt — und Bewegung herrschte wirklich in diesem Verein, und Bewegung ist von ihm ausgegangen. Man staunt, wenn man liest, wie von dem Gründungsjahre 1888 an, wo der Frauenbund Winterthur sich aus dem Schweiz. Frauenverband heraus selbstständig machte, eine Institution nach der andern ins Leben gerufen wurde, von der Stellenvermittlung für Dienstmädchen an, gefolgt von Glättekursen, Haushaltungsschule, Kochkursen etc. bis zur Schöpfung einer Kinderkrippe. Nur wer selbst in sozialer und gemeinnütziger Fürsorge tätig ist, kann sich einen Begriff machen von der Summe von Arbeit und Ausdauer, welche all das erfordert hat, und auch von den unvermeidlichen Enttäuschungen, die damit verbunden waren. Wenn ausnahmsweise eine Unternehmung nur von kurzer Dauer war, so haben sich andere, und zwar die wichtigen, durchaus bewährt und stetig ausgedehnt, ganz besonders Haushaltungs- und Kochschule, welche einen Neubau erforderten. Die Schöpfungen des Frauenbundes stehen heute bei Publikum und Behörden in bestem Ansehen, und wir glauben, es dürfte schwer halten, eine zweite Frauenvereinigung zu finden, welche in verhältnismässig kurzer Zeit ein so reichhaltiges Programm entfaltet und durchgeführt hat.

Am Anfang des Berichtes wird mit Dank und Verehrung an Dr. Caroline Farner erinnert, welche die Veranlassung zum Anschlusse der Winterthurer Frauen an den Schweiz. Frauenverband gab. Dauerte auch dieser Anschluss nicht lange, so erfolgte damit doch die Anregung zu gemeinsamer Frauenarbeit, der Impuls zu sozialer und ökonomischer Hebung der Frauenwelt. Die Durchführung aller Pläne ist das Werk der an der Spitze stehenden Frauen, deren zielbewusster Arbeit und Ausdauer volle Anerkennung gebührt.

L. E.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Protektorates für alleinstehende Frauen. Die Gründerin und Leiterin des Protektorates, Fr. I. Stacher, hat wiederum einen sehr interessanten Bericht über den Betrieb der Stiftung im Jahre 1915 verfasst. Auch hier war die Kriegslage nicht ohne Einfluss auf die Rechtsfälle. Aus der statistischen Zusammenstellung geht hervor, dass die „Betreibungen“ die höchst belastete Rubrik bilden (79). Dazu bemerkt der Bericht, dass man hier oft veranlasst werde zu sagen, die Unvorsichtigen sollte man durch Schaden klug werden lassen, allein die Erfahrung lehre, dass, solange ererbte Begabung, mangelhafte Erziehung und lückenhafte Ausrüstung für den Kampf ums Dasein, auch Unkenntnis des Erwerbsverkehrs oder der primitivsten Gesetzeskunde hemmend und schädlich wirken, so lange sollte auch stets hiefür eine schützende Fürsorgestelle vorhanden sein. Uns will scheinen, dass das ein deutlicher Fingerzeig sein dürfte, in welcher Richtung die Lehrpläne der letzten Schuljahre, der Gewerbe- und Fortbildungsschulen ergänzt werden sollten. — Auch die zweithöchste Ziffer (52), die „Miet-, Lohn- und Vertragsdifferenzen“ betreffend, dürfte auf die gleichen Ursachen zurückzuführen sein.

In den 371 erteilten Audienzen sind noch folgende Gebiete berührt worden: Erbschaftssachen 36, Ehesachen 32, Vormundschaftssachen 24, Alimentationsforderungen 20, Inkassi 24, Ehrverletzungsklagen und diverse Anklagen 38, Kauf-, Verkauf- und Steueranliegen 27, Versorgungen in Alters-, Kranken- und Irrenhäuser 9, diverse Besorgungen und Einbürgerungen, Rekurse, Armenanwälte, Haftpflichtversicherungen etc. 30. Man ersieht daraus, dass die Arbeit im Protektorat vielgestalt wie das moderne Leben selbst ist, und es ist verständlich, wenn die juristische Fakultät die jeweilige Betätigung dabei den zwei Studierenden der höheren Semester als willkommene Lernelegenheit und als Seminar anrechnet. Für die vermehrte Arbeit wurde dies Jahr die übliche Prämie

(aus der Orelli-Stiftung) noch etwas erhöht, was auf die Entwicklung der Audienzerteilungen sicher günstig einwirken wird.

Zur richtigen Illustration der Arbeit gehörten eigentlich noch einige Beispiele, welche die Verfasserin des Berichtes recht anschaulich zu schildern weiß; allein es würde zu weit führen. Es sei nur noch bemerkt, dass sehr oft das blosse Auftreten des Protektorates als Anwalt der zu Unrecht Bedrängten die Gegenpartei zum Nachgeben veranlasst. Unzweifelhaft kann man aus den Rubrikenzahlen und aus den Schicksalserlebnissen heraus lesen, dass viele Alleinstehende aus stiller Bedrängnis nach menschlichem Beistand verlangen und damit die Existenz berechtigung einer privaten, schützenden Fürsorge erhärten.

Der Vorstand wird weiter von Herrn Prof. Dr. Zürcher präsidiert, und als Ersatz für Frau Prof. Stocker-Caviezel wurde Frl. Joh. Schärer neu als Mitglied gewählt. Die Sektion Zürich des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins wird dereinst die Heim- und Protektoratsstiftung zu übernehmen haben, und es ist deshalb sehr zu begrüßen dass die Präsidentin jetzt schon einen Einblick in den Betrieb erhält, damit die Sache im idealen Sinn und Geist ihrer Gründerin weiter geführt werden kann.

S. G.

Bücherschau.

Schriften der Union für Frauenbestrebungen St. Gallen (Hefte 1, 2, 3 und 4). St. Gallen, Verlag von W. Schneider & Cie., 1916. Preis per Doppelheft Fr. 1.60.

Die äusserst rührige St. Galler Union für Frauenbestrebungen macht in ihren bis nun in zwei Doppelheften veröffentlichten „Schriften“ den höchst dankenswerten Versuch, Aufklärung und Belehrung über die schweizerischen Frauenbestrebungen in weitere Kreise zu tragen. Ein Beginnen, das angesichts der Unkenntnis von Frauenbestrebungen überhaupt und den mannigfachen Vorurteilen, welchen dieselben nicht nur bei Ungebildeten und Halbggebildeten begegnen, nicht allein nützlich, sondern geradezu notwendig erscheint.

Dem am festesten sitzenden Vorurteile, als wollten die Frauenbestrebungen die Flucht der Frau aus dem Hauswesen und der Kinderstube bemühten und beschönigen, wird hier schon in der Auswahl und Anordnung der Aufsätze, die zum Teile wohl schon als Vorträge zur Veröffentlichung kamen, entgegengetreten. Frau Dr. Imboden (Heft 1) weiss manches goldene ärztliche und mütterliche Wort „Aus der Praxis der Kleinkindererziehung“ zu finden, und Dr. K. Imboden (Heft 2) schildert mit feiner Psychologie „Das Werden der Persönlichkeit im Kinde“, für dessen Staatsbürgertum im demokratischen Staate ihm die Selbstdisziplinierung durch Pfadfinder- und Wandervögeln-Organisationen als geeignet erscheint.

Laura Wohnlich (Heft 3) rät uns als rechte Lehrerin: „Geh fleißig um mit deinen Kindern“, und man merkt es ihren herzlichgetreuen Ausführungen an, dass sie selber gerne mit den Kindern umgeht. Auch manches humorvolle Wort entschlüpft ihrer Feder, und die Mütter, die das Heftchen lesen, werden warm dabei werden und herausfühlen, dass nicht nur ihre Kinder, sondern auch sie selbst eine aufrichtige Freundin an solcher Lehrerin besitzen.

Auch Frau Anna Dück-Tobler, welche die „Entwicklungswege der Frau“ zu ihrem Thema gewählt hat, lässt dem kurzen geschichtlichen Überblicke ein Eingehen auf die gegenwärtigen Erfordernisse des Frauenlebens folgen, welchen gerecht zu werden die Einführung einer „Bürgerinnenprüfung“ als Abschluss der Mädchenerziehung von den fortschrittlichen Frauen geplant wird. Die Tatsache, dass hauswirtschaftliche Kenntnisse den grössten Raum der „Bürgerinnenprüfung“ einnehmen sollen, ist wohl geeignet, manchen Gegner der Frauenbestrebungen zu versöhnen. Nur schüchtern weist Frau Dück auf den erreichten Erfolg der Frau als Vormünderin hin, eine Betätigung im staatlichen Leben, welche hoffentlich weitern Frauenbetätigungen in der Öffentlichkeit und damit der staatlichen Gleichstellung der Frau, dem Wahl- und Stimmrecht, rufen wird.

So ist nunmehr durch diese „Schriften der Union für Frauenbestrebungen St. Gallen“ jedermann Gelegenheit geboten, sich über die dem traditionellen Wirkungskreise der Frauen entsprechenden Frauenbestrebungen zu unterrichten, und es ist jedermann ermöglicht, ohne Gesinnungswechsel aus einem Gegner von Frauenbestrebungen ein Freund und Förderer derselben zu werden. Wohl gehört die Frau ins Haus, allein an dem Hause gibts noch manches zu verbessern und auszubauen.

Der St. Galler Union aber und dem Verlage rufen wir ein herzliches „Vivant sequentes“ zu!

R. E.

* In der bekannten Sammlung „Orelli Füssli's Praktische Rechtskunde“, welche den Zweck verfolgt, die nicht juristisch gebildeten Einwohner der Schweiz über die wichtigsten Gesetze des Landes zuverlässig zu orientieren, ist eben aus der Feder von Dr. D.

Scheurer, Zivilstandsbeamter in Basel, der 19. Band erschienen, welcher den Titel trägt: „Eltern und Kind im Schweizerrecht“.

Dr. Scheurer ist durch seine langjährige Praxis mit allen Fragen des Eltern- und Kinderrechts wohl vertraut. Er bespricht in erster Linie das eheliche und aussereheliche Kindesverhältnis, sowie die Adoption. Bezuglich der Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern, wie umgekehrt, entstehen die wichtigsten praktischen Fragen, die alle einlässlich erörtert werden, wie z. B.: Gehorsamspflicht und Züchtigungsrecht, Erziehung und Ausbildung, Möglichkeit des Einschreibens der Vormundschaftsbehörden, Entziehung der elterlichen Gewalt. Ferner werden die Rechtsfolgen, die bei der Ehescheidung hinsichtlich der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern entstehen, sowie die Verhältnisse der in der Schweiz wohnenden Ausländer rechtlich erläutert.

In 280 Fragen und Antworten wird dergestalt diese nicht sehr einfache Rechtsmaterie praktisch dargestellt. Um aber den Bedürfnissen der Praxis in vollem Masse zu genügen, hat der Verlag dem Werke noch den Text des Zivilgesetzbuches, soweit es sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind bezieht, sowie ein alphabetisches Sachregister beigegeben. Auch in den Antworten selbst werden die Gesetzartikel, auf die sich die Antwort begründet, jeweils angegeben. Der Leser, der sich über irgend einen Punkt des Eltern- und Kindesrechts orientieren will, findet im Sachregister sofort, wo dieser Punkt behandelt wird. Es ist ihm dann weiter möglich, die Antwort, die der Verfasser gibt, an Hand der Gesetzesbestimmungen, die sich in dem Buche finden, auf ihre Richtigkeit selbst nachzuprüfen.

Das 212 Seiten umfassende Buch „Eltern und Kind im Schweizerrecht“ kann in gutem Leinen-Einband zum Preis von 3 Fr. in jeder Buchhandlung oder direkt vom Verlag Orell Füssli in Zürich bezogen werden. Den Eltern, Behörden, Gemeindebeamten und Geistlichen dürfte es gute Dienste leisten.

Gedankenaustausch über die Beendigung des Krieges seitens deutscher und französischer Pazifisten, mit Beiträgen von: Fr. Wilhelm Foerster, Alfred H. Fried, Ludwig Quidde, d'Estournelles de Constant und Theodore Ruyssen nebst einem Anhang: Die psychologische Vorbereitung des Weltfriedens von Spectator, 77 Seiten, 8° Format. Preis 1 Fr. (1 Mk.). Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

*Drei deutsche und zwei französische Pazifisten, Männer von hoher Intelligenz und vornehmer Gesinnung, standen im Frühjahr 1916 im Austausch offener Briefe, die in der „Neuen Zürcher Zeitung“ erschienen sind und vorweg das lebhafte Interesse geweckt haben. Die Gedankengänge, auf denen die Verfasser die Wiederherstellung der Friedensordnung anstreben, sind selbst da, wo sie divergieren, in hohem Grade beachtenswert, und sie werden es zweifellos auch über die Kriegszeit hinaus bleiben. So dürfte man es vielerorts begrüßen, dass diese interessanten Dokumente in einer Broschüre vereinigt worden sind. Die Sammlung erfuhr noch eine Bereicherung durch den gleichfalls in der genannten Zeitung erschienenen Beitrag vom Spectator: „Die psychologische Vorbereitung des Weltfriedens“, eine Studie, die jeder Friedenssucher als eine wertvolle Wegleitung einschätzen wird.

Krüppelschulen für Kinder und Erwachsene Von Rektor A. Hirtz. Mit 14 Abbildungen. (Soziale Tagesfragen 44.) 8° (58) M.-Gladbach 1916, Volksvereins-Verlag. M 1.20.

*In den breitesten Schichten des Volkes ist infolge des Krieges das Interesse an der Krüppelfürsorge wachgerufen worden. Wissenschaft, Technik und Liebestätigkeit wetteifern heute miteinander, wie man am besten dem Krüppeltum entgegenwirken kann. Zur rechten Zeit erscheint daher das vorliegende Büchlein, welches an der Hand sorgfältiger Studien und Beobachtungen allenthalben Verständnis und Aufklärung über die geeigneten Mittel und Wege zur erfolgreichen Bekämpfung des Krüppeltums zu verbreiten bestimmt ist.

Kleine Mitteilungen.

Holland. Der von der holländischen Regierung vorgelegte Entwurf über die Verfassungsrevision sieht bekanntlich die Erteilung des passiven Wahlrechts an die Frauen und — ohne bestimmte Formulierung allerdings — auch die des aktiven vor. Um der Reformpolitik den nötigen Antrieb zu geben, hatten die holländischen Vereinigungen für das Frauenstimmrecht und andere für das Frauenwahlrecht eintretende Organisationen auf den 18. Juni ein Meeting in Amsterdam mit darauf folgendem Strassenzug angesetzt. Auch die Arbeiterpartei hatte beschlossen, sich offiziell zu beteiligen. Das Unternehmen ist über alles Erwartete gegückt. Aus allen Teilen des Landes waren die Frauen in Massen gekommen, und man kann die Zahl derjenigen, die im Zuge marschierten, auf 12,000 bis 15,000 veranschlagen — lautär in Verbänden organisierte Frauen. Niemand kann heute mehr bestreiten, dass hinter der Stimmrechtsforderung eine Masse zielbewusster Frauen steht, und dass die Bewegung eine richtige Volksbewegung geworden ist.